



GZ: ABT13-170837/2024-87

Graz, am 23.03.2026

Ggst.: Mayer Recycling GmbH, Murfeld 1, 8770 St. Michael i.d.
Obersteiermark, § 18b-UVP-G Änderungsverfahren Standort
Süd, Kundmachung der öffentlichen Auflage des Bescheides
gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000

**Kundmachung über die öffentliche Auflage des Änderungsgenehmigungsbescheides
der Steiermärkischen Landesregierung
vom 23.03.2026, GZ: ABT13-170837/2024-85,
gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000**

Gemäß § 17 Abs 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, wird kundgemacht:

Mit Eingabe vom 08.05.2024 hat die Mayer Recycling GmbH, FN 85742t, Murfeld 1, 8770 St. Michael, bei der Steiermärkischen Landesregierung als zuständige Behörde gemäß § 39 Abs 1 UVP-G 2000 einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 unter Mitwirkung bundes- und landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften für das Vorhaben „**Änderungen Standort Süd**“ eingebracht.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens hat die Steiermärkische Landesregierung als zuständige UVP-Behörde mit Bescheid vom 23.03.2026, GZ: ABT13-170837/2024-85, die Genehmigung für das genannte Vorhaben erteilt.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid liegt von **24.03.2026 bis einschließlich 20.05.2026**,

- beim **Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung**, Stempfergasse 7, 8010 Graz (bei der Servicestelle im Erdgeschoss)
- bei der **Marktgemeinde Sankt Michael in der Obersteiermark**, Hauptstraße 64, 8770 Sankt Michael in der Obersteiermark,

während der jeweiligen Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.


Die Kundmachung und der Änderungsgenehmigungsbescheid sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren / St. Michael – Fa. Mayer Recycling GmbH, Standort Süd) abrufbar. Zudem wird die Kundmachung über die öffentliche Auflage des Änderungsgenehmigungsbescheid auf der Amtstafel der UVP-Behörde sowie der Amtstafel der Standortgemeinde angeschlagen.

Gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000 gilt dieser Bescheid mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Marktgemeinde St. Michael i.O.
Angeschlagen am: 24.03.2026
Abgenommen am:

Mag. Manuel Lösch
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-03-24T07:54:59+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	